

# **Amtliche Mitteilungen**

Datum 03. Dezember 2013 Nr. 148/2013

### Inhalt:

Fachspezifische Bestimmung der Praktikumsordnung (2013) für den Bachelorstudiengang Literatur, Kultur, Medien an der Fakultät I: Philosophische Fakultät

der Universität Siegen

Vom 03. Dezember 2013

Herausgeber: Rekto Redaktion: Deze

Rektorat der Universität Siegen Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

### Fachspezifische Bestimmung der Praktikumsordnung (2013)

## für den Bachelorstudiengang Literatur, Kultur, Medien an der Fakultät I: Philosophische Fakultät

der Universität Siegen

Vom 03. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Praktikum
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2013) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen das Praktikum im Bachelorstudiengang Literatur, Kultur, Medien an der Universität Siegen.

### § 2 Praktikumsnachweise

- (1) Für das im Rahmen des Bachelorstudiengangs Literatur, Kultur, Medien absolvierte Praktikum müssen zusätzlich zu den in der Praktikumsordnung genannten Nachweisen keine Nachweise vorgelegt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Nachweise gemäß der in § 4 dieser Fachspezifischen Bestimmung näher spezifizierten Bedingungen wird vom Praktikumsbüro geprüft und bestätigt. Sind die Nachweise ungültig bzw. werden die in § 4 spezifizierten Bedingungen nicht erfüllt, so wird dies vom Praktikumsbüro der/dem bestreffenden Studierenden mitgeteilt. In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikumsausschuss. In dringenden Fällen entscheidet die bzw. der gewählte Vorsitzende.

#### § 3 Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist im Bachelorstudiengang Literatur, Kultur, Medien nicht erforderlich.

#### § 4 Praktikum

- (1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang ist in der Regel außerhalb der Hochschule in einem kulturellen Berufsfeld abzuleisten. Dazu gehören im Einzelnen: literarische Institutionen (Verlag, Buchhandel etc.), Institutionen, die sich der Kulturvermittlung widmen (Museen, Galerien, Theater, Festivals etc.), journalistische Praxisfelder (Rundfunk, Fernsehen, Zeitung, Online-Magazine etc.) und der PR-/Marketing-Bereich.
- (2) Daneben bietet sich auch die Möglichkeit, das Praktikum innerhalb der Hochschule zu absolvieren, z. B. in der Pressestelle, beim Campus-Radio, Campus-TV usw.
- (3) Die Praktikumstätigkeiten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant für das Praktikum im Bachelorstudiengang sind literatur-, kultur- und medienwissenschaftlich ausgerichtete Tätigkeiten im Rahmen der in Absatz 1 genannten Berufsfelder.

## § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 06. Februar 2013.

Siegen, den 03. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)